

Pumpernig & Partner

Gemeinde Seiersberg-Pirka

Vereinfachte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes

gemäß § 24a StROG,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.09 „Kindergarten Schlarweg“

- AUFLAGEENTWURF -

Stand: 20.10.2026

GZ: 156FG26

Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 • Tel.: 0316/833170 • www.pumpernig.at . office@pumpernig.at • ATU74945438 . FN 519739y

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Wortlaut ... 1
§ 1 Umfang | Plangrundlage | Verfasserin ... 1
§ 2 Änderungen ... 1
§ 3 Ergänzung Zielsetzungen und Maßnahmen ... 2
§ 4 Inkrafttreten ... 2
Verfahrensblatt ... 3
Zeichnerische Darstellung (Planwerk) ... 4
Erläuterungsbericht ... 5
1. Ausgangslage | Erläuterungen | Begründungen ... 5
1.1 Lage im Raum | Gebietsbeschreibung ... 5
1.2 Allgemeine Erläuterungen | Begründungen ... 5
1.3 Regionales Entwicklungsprogramm ... 6
1.4 Festlegungen im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 ... 6
1.5 Festlegungen im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 ... 7
1.6 Bodenfunktionsbewertung ... 7
1.7 Verfahrensbestimmungen gem. § 24a StROG ... 8
2. Strategische Umweltprüfung (SUP) ... 8
2.1 Prüfschritt 1: Abschichtung: ... 9
2.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht ... 9
3. Beilagen ... 10

Verfasst von:
Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz
UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz (Darstellung auch in (xx))
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBl. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

GEMEINDE SEIERSBERG-PIRKA
GZ: B-2026-1319-00602

Seiersberg-Pirka, 02. Nov. 2026

Betrifft: Vereinfachte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.09 gemäß § 24a StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026 – **öffentliche Auflage**

WORTLAUT

„Verordnungsentwurf auf Verfügung des Bürgermeisters vom 29. Sep. 2026 zur öffentlichen Auflage der Vereinfachten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.09 gemäß § 24a StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026. Die öffentliche Auflage gem. § 24a StROG findet in der Zeit von 04. Nov. 2026 bis 12. Jan. 2027 statt (mind. acht Wochen). Stellungnahmen und Einwendungen können schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Seiersberg-Pirka eingebracht werden."

§ 1
UMFANG | PLANGRUNDLAGE | VERFASSERIN

Die vorliegende Vereinfachte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Entwicklungsplanes, VF lfde. Nr. 1.09 der Gemeinde Seiersberg-Pirka besteht aus dem Verordnungstext sowie der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) gem. PZVO 2016 als integrierendem Bestandteil der Verordnung und basiert auf der Planunterlage des geltenden Entwicklungsplanes Nr. 1.00 der Gemeinde Seiersberg-Pirka. Verfasst wird die Verordnungsgrundlage von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 156FG26, Stand der Ausfertigung: 20.10.2026.
Der gegenständlichen Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2
ÄNDERUNGEN

(1) Die festgelegte absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 4 wird im Bereich der Grdste. Nr. 244/16 (Teilfl.) und 244/105, beide KG 63281 Seiersberg, Richtung Norden und Westen gem. Planwerk verschoben und dementsprechend das festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen geringflächig erweitert.

(2) Die auf dem Grdst. Nr. 244/105, KG 63281 Seiersberg, festgelegte örtliche Vorrangzone/Eignungszone – Sportzwecke (spo) wird gelöscht.

(3) Die siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 gem. PZVO 2016 wird an das neue Gebiet mit baulicher Entwicklung angepasst.

§ 3
ERGÄNZUNG ZIELSETZUNGEN UND MAßNAHMEN

Die Ziele und Maßnahmen des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.0 werden wie folgt erweitert:
Besicherung der kommunalen Einrichtungen, insbesondere des Kindergartenstandortes und des Sportzentrums am Schlarweg im öffentlichen Interesse, insbesondere durch Festlegung von Vorbehaltsflächen auf Ebene des Flächenwidmungsplanes.

§ 4
INKRAFTTRETEN

Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die gegenständliche Verordnung gem. § 24a iVm § 24 StROG mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Selersberg-Pirka
3
pol. Bezirk
Graz-Umgebung

Der Bürgermeister
Werner Baumann

VERFAHRENSBLATT

GEMEINDE SEIERSBERG-PIRKA
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, VF lfde. Nr. 1.09

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2)/24a StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) leg.cit.)	**Verfügung des Bürgermeisters (gem. § 24a (1) StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026) vom** 29. Sep. 2026
Kundmachung vom 02. Nov. 2026	Zahl: B-2026-1319-00602
Anschlag am 04. Nov. 2026	Datum: 02. Nov. 2026
Abnahme am	der Bürgermeister
Öffentliche Auflagefrist vom 04. Nov. 2026 bis 12. Jan. 2027 (mind. 8 Wochen)	**ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (7)/ § 24a StROG)** Zahl: Datum:
	Für den Gemeinderat der Bürgermeister
	KUNDMACHUNG
Inkrafttreten:	Kundmachung vom Anschlag am Abnahme am Rundsiegel Bürgermeister

Gemeinde Seiersberg-Pirka 3 Pol. Bezirk Graz-Umgebung

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER GMBH

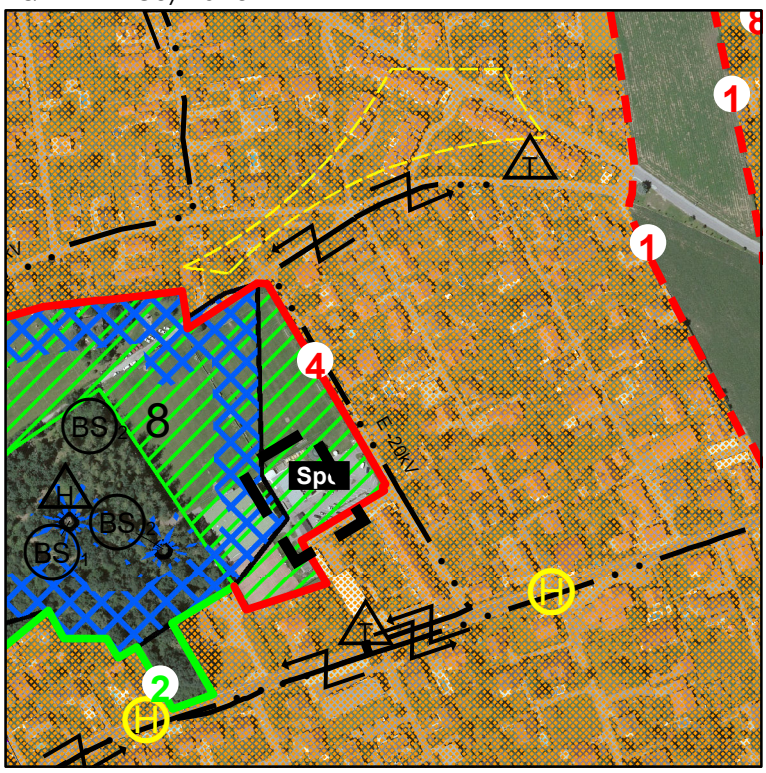
Pumpernig & Partner	**Unterzeichner**	Gernot Wolfgang Paar
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-20T16:27:55+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

156FG26	Graz	20.10.2026	
GZ	Ort	Datum	Unterschrift (elektronisch gefertigt)

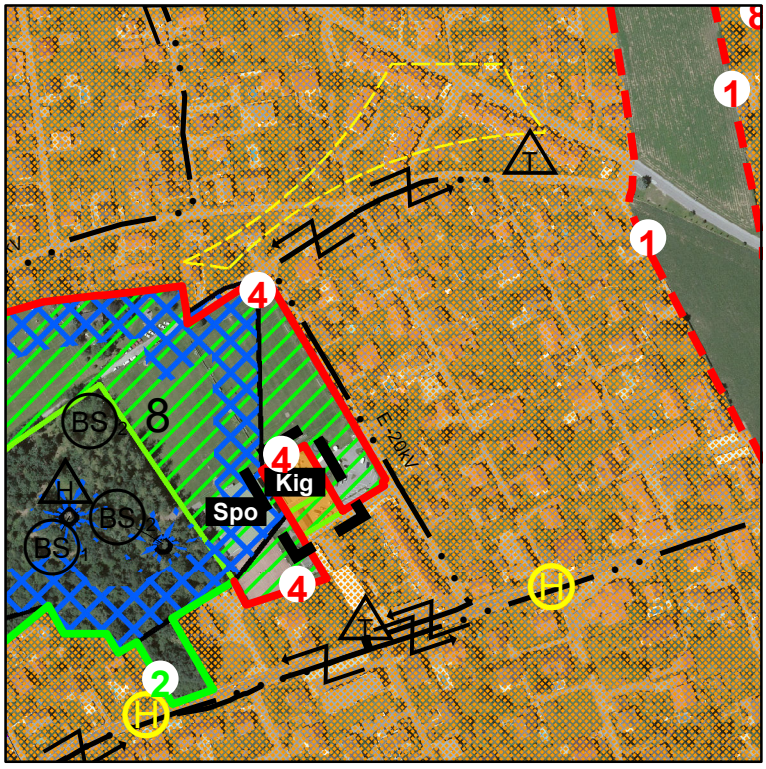
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes
Verfahrensfall lfde. Nr. 1.09
"Kindergarten Schlarweg"

seiersberg pirka

IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010,
LGBl. Nr. 139/2015



SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010,
LGBl. Nr. 20/2026



Legende

- Geltungsbereich
- Gebiete mit baulicher Entwicklung
 Wohnen - Bestand
- absolut naturräumliche Entwicklungsgrenze
- absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze
- relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze
- 4 — Nummern der Entwicklungsgrenzen
 1 - Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
 4 - Vermeidung von Nutzungskonflikten
- 1 — 2 - Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen
- 8 — Örtliche Vorrangzone/Eignungszone
 8 - Sportplatz
- E - 20kV — Hochspannungserdkabel (20kV)
- H — Haltestelleneinzugsbereiche
 (Radius 300m bei Bushaltestellen,
 Radius 1000m bei Bahnhöfen)
- T — Versorgungsanlagen
 (Transformator)
- Kig — Esichtlichmachung öffentlicher Einrichtungen
 Kig - Kindergarten
 Spo - Sportzentrum
- BS — Brunnenschutzgebiet

Planverfasser:
Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

GZ: 156FG26
Datum: 20.10.2026
Bearb.: Pa/Bl

M = 1:5 000

0 37,5 75 150 225 300 Meter

N

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE | ERLÄUTERUNGEN | BEGRÜNDUNGEN

1.1 Lage im Raum | Gebietsbeschreibung

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Neuseiersberg, nördlich der Feldkirchner Straße (Grdst. Nr. 1020/10, KG 63281 Seiersberg, öffentliches Gut der Gemeinde) sowie westlich des Schlarweges (Grdst. Nr. 244/100, KG 63281 Seiersberg, öffentliches Gut der Gemeinde) im Bereich des Sportzentrums Seiersberg.

Auf dem Grundstück Nr. 244/105, KG 63281 Seiersberg, wird derzeit ein befristeter Kindergarten betrieben.

Nördlich bzw. westlich angrenzend befinden sich ein Sportplatz, ein Tennisplatz sowie eine Sporthalle. Östlich und südlich grenzen Parkplätze an.

Im unmittelbaren östlichen Umgebungsbereich befindet sich eine Wohnsiedlung mit freistehenden Einfamilienhäusern mit überwiegend Satteldächern sowie zugehörigen Nebengebäuden. Im Südosten befinden sich Geschoßwohnbauten. Weiter im Westen liegt eine Waldfläche.

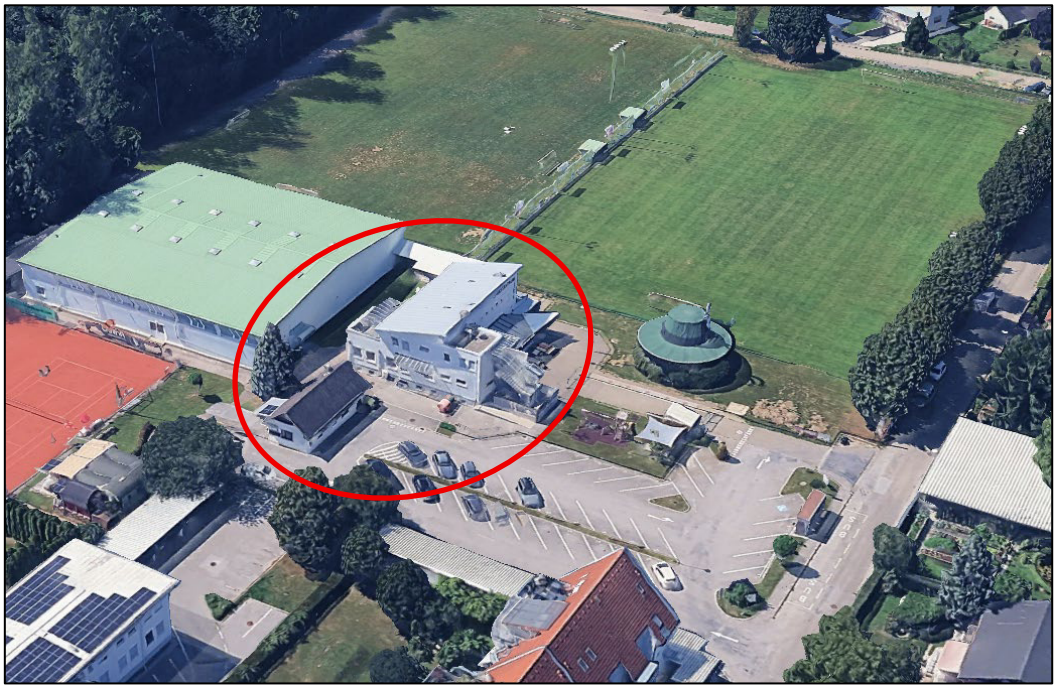


Abbildung 1 - Fotodokumentation, Quelle: steiermark360.com

1.2 Allgemeine Erläuterungen | Begründungen

Im gegenständlichen Änderungsbereich soll die festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Sportzwecke (spo) teilweise gelöscht werden bzw. künftig in Überlagerung festgelegt werden.

Im ggst. Bereich wird die festgelegte absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) in Richtung Westen und Norden verschoben und dementsprechend das festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen geringfügig erweitert.

Nutzungskonflikte sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen und deren Fortsetzung nicht zu erwarten.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG ergeben sich durch Änderungen im Kinderbetreuungsgesetz. Der bisher bestehende befristete Kindergarten soll nunmehr am ggst. Standort längerfristig betrieben werden und liegt dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde.
Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bildet die Grundlage für die Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.33, welche zeitgleich mit diesem Verfahren durchgeführt wird.

1.3 Regionales Entwicklungsprogramm

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden im geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region „Steirischer Zentralraum“ (LGBl. Nr. 87/2016, Rechtskraft: 15.07.2016) der landschaftsräumlichen Einheit (Teilräume) „Siedlungs- und Industrielandschaften“ zugeordnet. Diesbezüglich sind die geltenden Bestimmungen des § 3 (8) leg. cit. einzuhalten und lauten diese wie folgt:

Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume)

1. *Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.*
2. *Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.*
3. *Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren.*
4. *Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.*

Das ggst. Änderungsgebiet liegt gem. geltendem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region „Steirischer Zentralraum“ außerhalb von Vorrangzonen.

Die ggst. Änderung (Rücknahme der bestehenden Örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone und geringfügige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung) erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des REPRO „Steirischer Zentralraum“.

1.4 Festlegungen im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. 244/16 (Teilfläche) und 244/105, beide KG 63281 Seiersberg, sind gem. geltendem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00, insbesondere im Entwicklungsplan als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Sportplatz (spo) festgelegt. Südlich und östlich angrenzend befindet sich ein festgelegtes Gebiet baulicher Entwicklung für Wohnen und ist dieses im Westen und Norden mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 4 abgegrenzt.

Die Ergänzung der Zielsetzung und Maßnahme zum ÖEK Nr. 1.00 ergibt die Erforderlichkeit der Festlegung einer Vorbehaltsfläche auf Ebene des Flächenwidmungsplanes. Die besondere Standortgunst aufgrund des Bestandes vor Ort sowie die gegebene Fortführungsmöglichkeit des Kindergartens stehen jedenfalls im öffentlichen Interesse und ist dies auch siedlungspolitisch erforderlich.
Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches umfasst rd. 1.865 m² und stellt damit ein kleines Gebiet unter 3.000 m² dar.

1.5 Festlegungen im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

Das verfahrensgegenständliche Grdst. Nr. 244/105, KG 63281 Seiersberg, ist gem. gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 entsprechend den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke (spo) festgelegt. Das ggst. Grdst. Nr. 244/16, KG 63281 Seiersberg, ist als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr – Parkplatz (P) ausgewiesen. Östlich grenzt ein ersichtlich gemachtes Brunnenschutzgebiet an. Auf der Verkehrsfläche befindet sich ein Gebäude.

1.6 Bodenfunktionsbewertung

Gemäß Bodenfunktionsbewertung des digitalen Atlas von GIS Steiermark liegt für den gegenständlichen Bereich keine Aussage betreffend Gesamtraumwiderstand (überwiegend bebaut bzw. genutzt) vor.

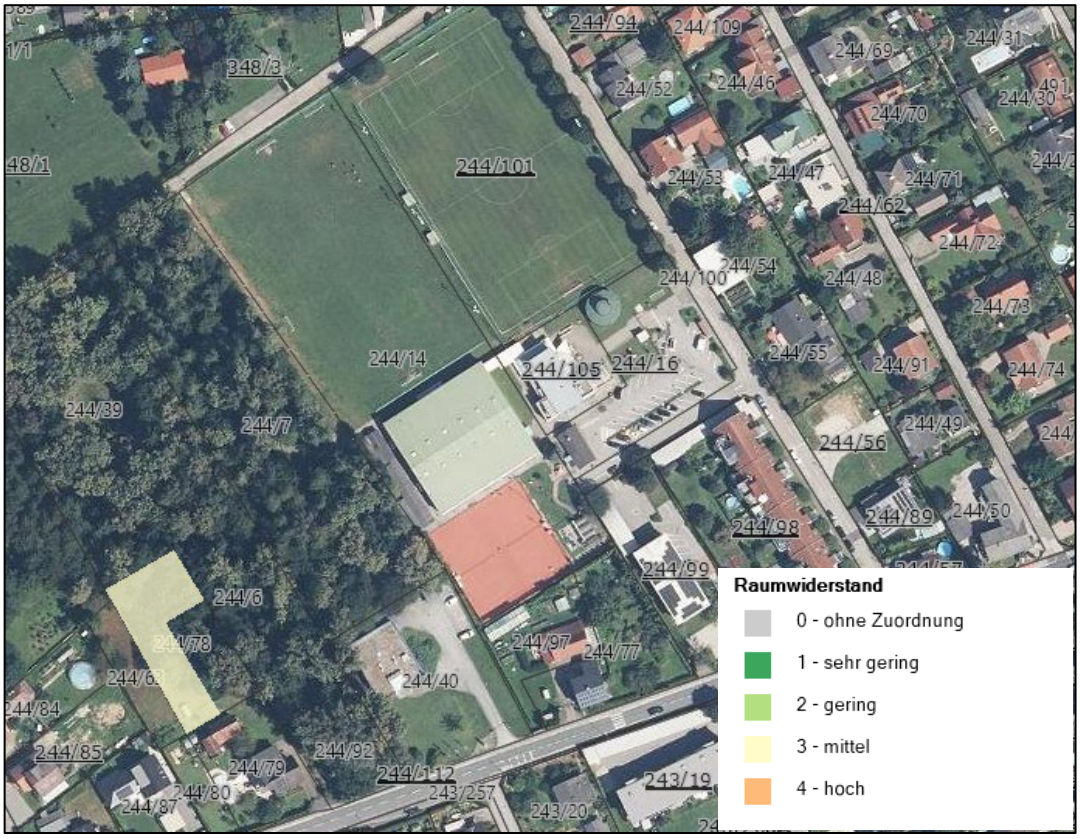


Abbildung 2 – Bodenfunktionsbewertung, Digitaler Atlas Steiermark, unmaßstäblich

1.7 Verfahrensbestimmungen gem. § 24a StROG

Gem. § 24a (1) StROG gilt, dass für Änderungen eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes außerhalb einer Revision, die nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen haben, anstelle des Gemeinderatsbeschlusses der Bürgermeister die Auflage zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu verfügen und die Gemeinderatsmitglieder darüber zu informieren hat. Danach ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes öffentlich kundzumachen und eine Ausfertigung der Kundmachung der Landesregierung zu übermitteln.

Die Landesregierung kann im Auflageverfahren von der Gemeinde schriftlich unter Anführung der Gründe verlangen, dass die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Solche Gründe für dieses Verlangen liegen dann vor, wenn ein oder mehrere Versagungsgründe gemäß § 24 Abs. 10 StROG vorliegen. In diesem Fall sind für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen des § 24 Abs. 9 bis 14 leg.cit. anzuwenden, sofern den angeführten Gründen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen und der Genehmigungsvorbehalt von der Landesregierung nicht aufgehoben wird.

Die gegenständliche Änderung hat ausschließlich auf anrainende und durch Straßen, Flüsse Auswirkungen, liegt aber im öffentlichen Interesse der Gemeinde zur Sicherstellung einer Kinderbetreuungsmöglichkeit für die Einwohner:innen der Gemeinde und entspricht dies daher den Vereinfachten Verfahrensbestimmungen des § 24a StROG. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsveranstaltung verzichtet.

2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)[1]

Gemäß den Bestimmungen des § 4 StROG bzw. des Leitfadens der ehem. FA13B (nunmehr ABT13) des Amts der Stmk. Landesregierung ist das nachfolgende Screening einschließlich Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich.

Es ist zu prüfen, ob für die Änderung ein Ausschlusskriterium vorliegt. Festgehalten wird hiezu, dass kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt wird.

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten – Abschichtung, Ausschlusskriterien zu erfolgen hat, stellt fest, ob der 2. Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 5 StROG erforderlich ist.

[1] *gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. FA 13B, Stand: April 2011 (2. Auflage), Veröffentlichung: September 2011.*

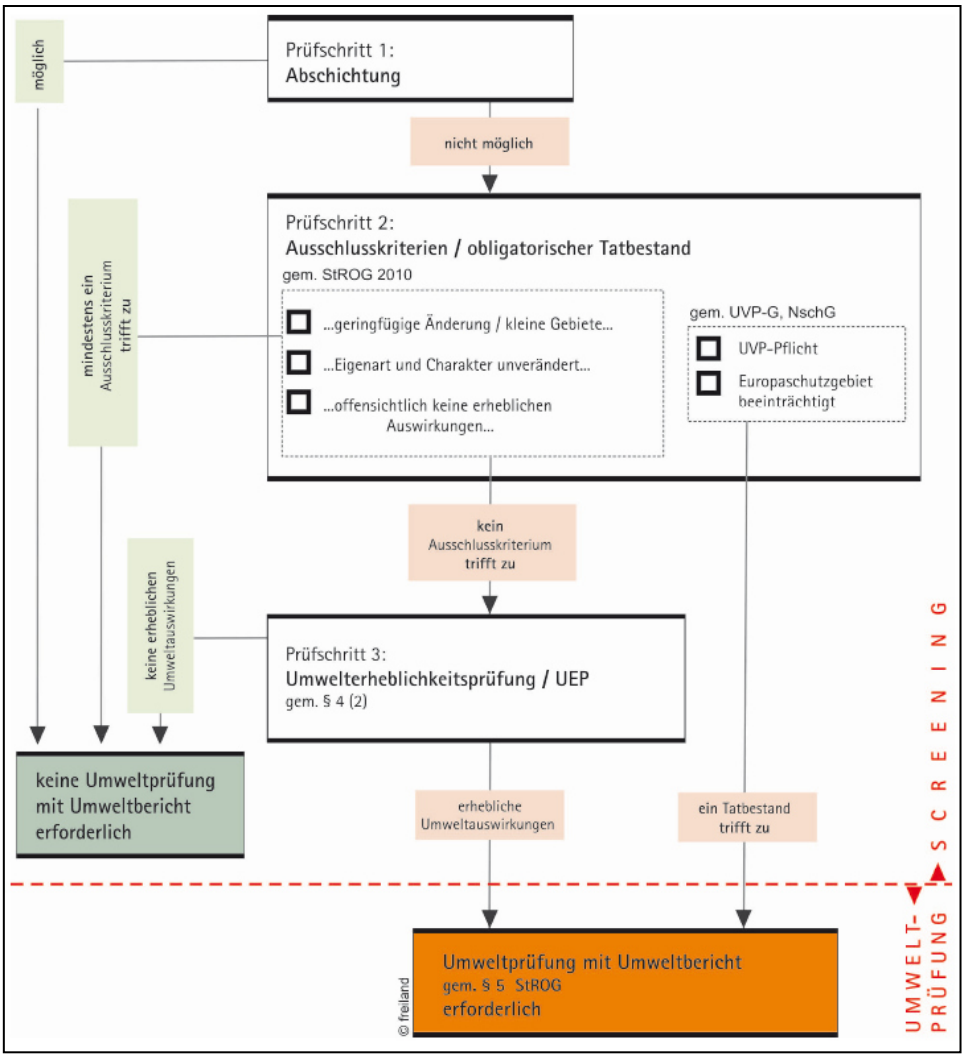


Abbildung 3 - Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis (ABT13)

2.1 Prüfschritt 1: Abschichtung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

2.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.

Des Weiteren liegt die ggst. Änderungsfläche nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz[2] (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

Aufgrund der Löschung der Örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone für Sportzwecke sowie der geringfügigen Verschiebung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 4 und der damit verbundenen Erweiterung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen sind die SUP-Ausschlusskriterien allesamt wie folgt anwendbar: „Nutzung kleiner Gebiete/ geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“ – es handelt sich um eine Fläche kleiner als 3.000 m², „Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert“ (der Bestand wird unverändert fortgeführt) und „Planungen mit denen offensicht-

[2] *Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016.*

lich keine erheblich Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“ (keine Änderungen der Nutzungen, womit auch keine erhebliche Auswirkungen gegeben sind).

Da die geplante Änderung eine lediglich geringflächige Anpassung innerhalb von bereits dementsprechend bebauten Bereichen vorgenommen wird, ist das Ausschlusskriterium „Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“ heranzuziehen.

Zusammenfassend kommt es aufgrund der vorgesehenen Änderung zu keiner Änderung in der vorherrschenden Landschaft bzw. zu keinen maßgeblichen visuellen Auswirkungen. Eine weitere Prüfung, UEP, ist nicht erforderlich.

3. BEILAGEN

3.1 Orthofoto aus dem digitalen Atlas Steiermark, unmaßstäblich

3.2 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016, unmaßstäblich

3.3 Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00, VF 1.33 der Gemeinde Seiersberg-Pirka

3.1 Orthofoto aus dem digitalen Atlas Steiermark, unmaßstäblich

Das Land Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark

A17 - Geoinformation
Trauttmansdorffgasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk.gv.at
https://gis.stmk.gv.at



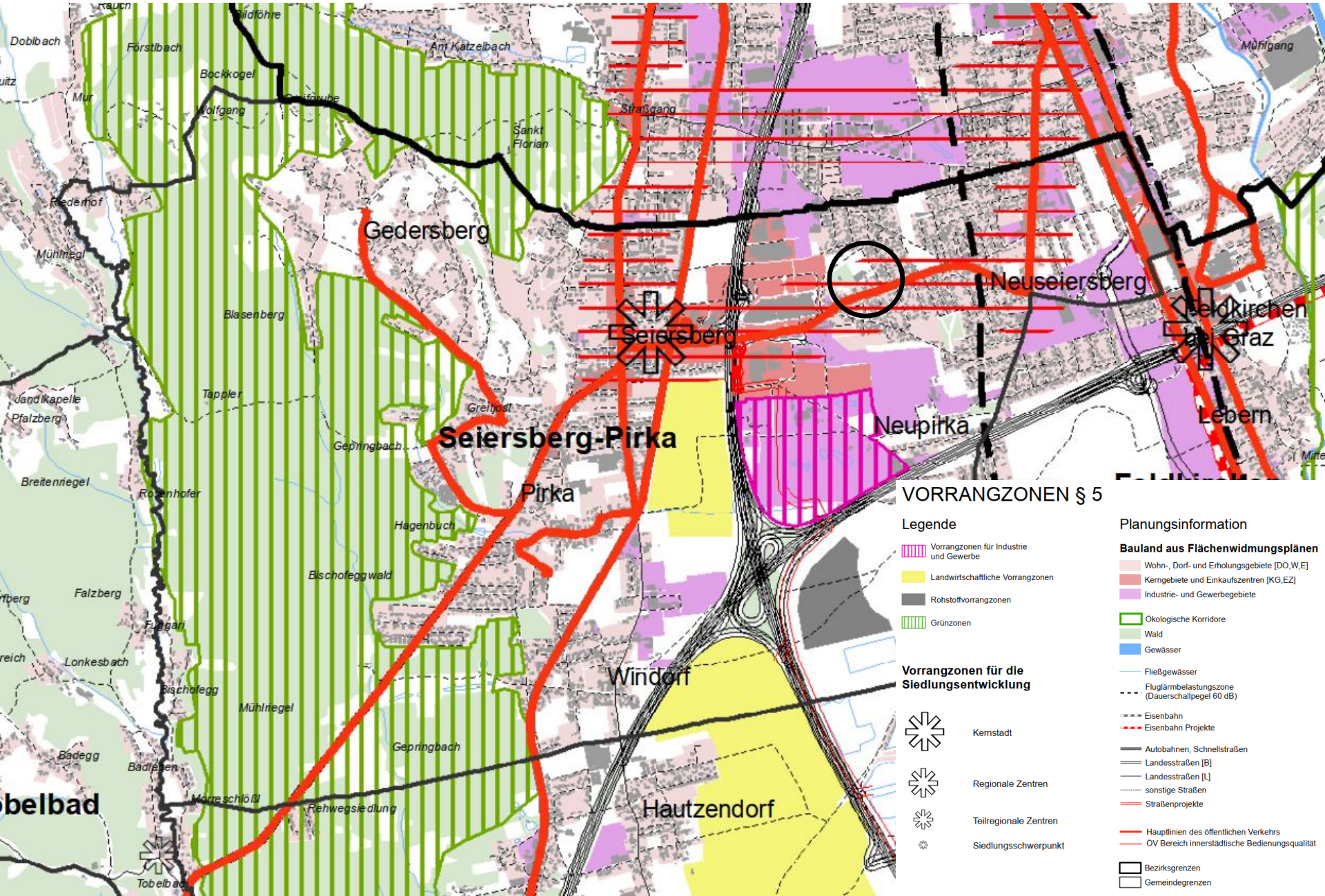
© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Ersteller*in:
Karte erstellt am: 30.09.2026

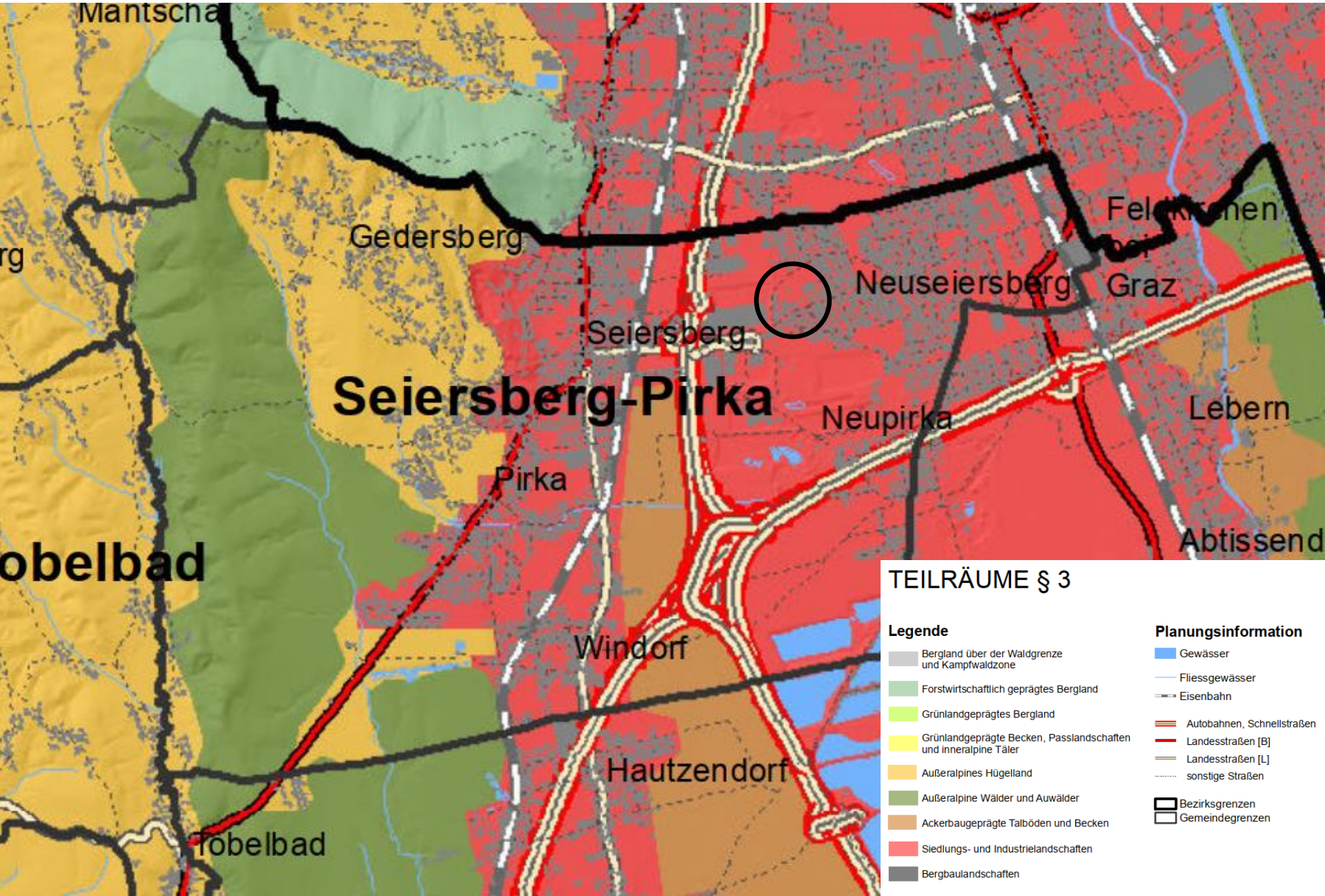
0 M 1:2.000 100 m

3.2 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016, unmaßstäblich

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 1), REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (unmaßstäblich)



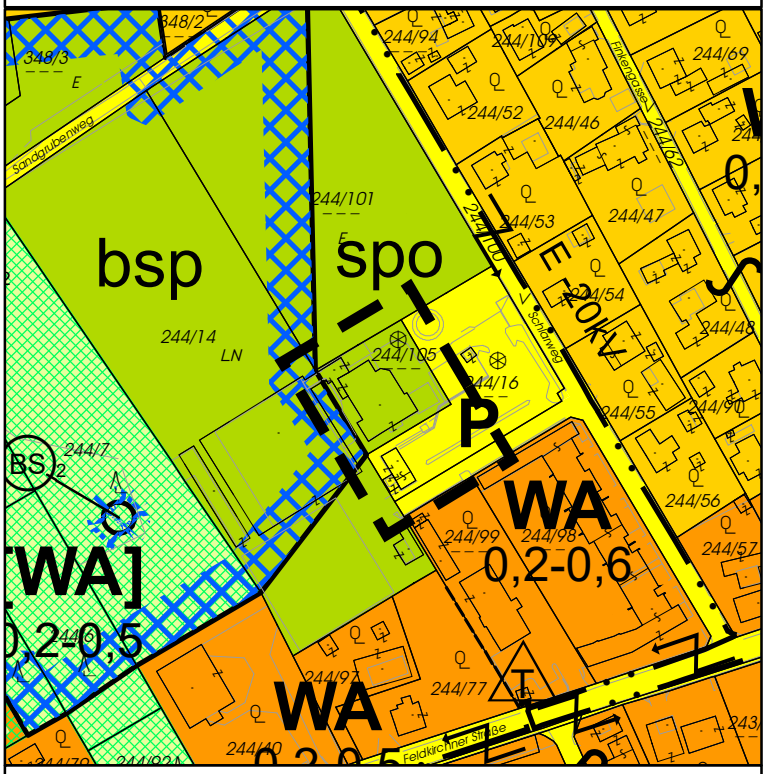
Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten (Anlage 2), REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (unmaßstäblich)



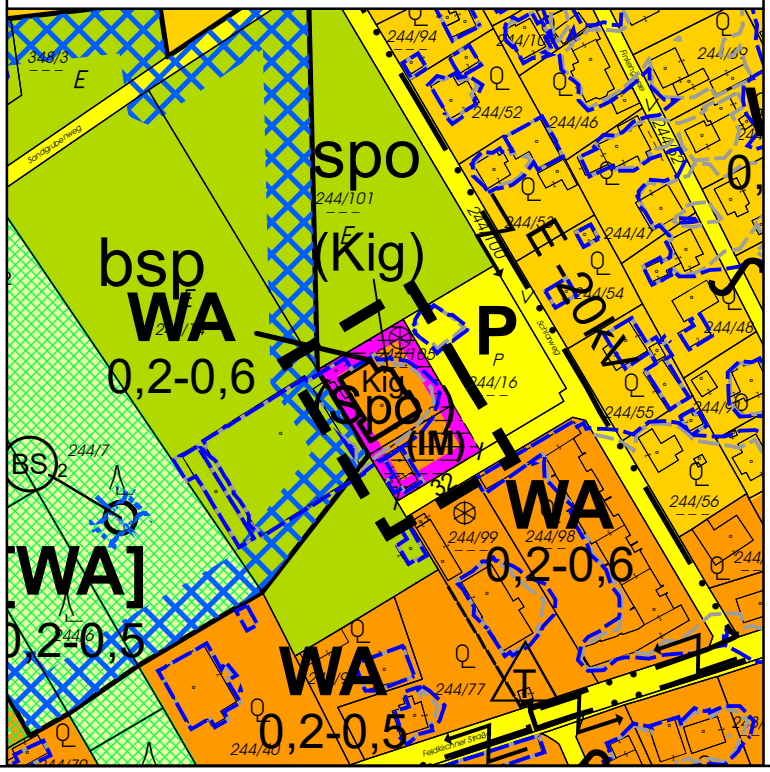
Flächenwidmungsplan - Änderung
Verfahrensfall Nr. 1.33
"Kindergarten Schlarweg"

seiersberg pirka

Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 61/2017



Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 20/2026



Legende:

- Geltungsbereich
- WR — Reines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z.1 StROG
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z.2 StROG
- spo — Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke (spo) gem. § 33 (3) Z.1 StROG; bsp - Ballsport
- (Kig) — Vorbehaltsfläche gem. § 26a StROG - kommunale Einrichtungen (Kig) - Kindergarten (Spo) - Sportzwecke
- (IM) — Sanierungsgebiet Immissionen - Lärm (IM) gem. § 29 (4) StROG
- 0,2-0,6 — Bebauungsdichterahmen gem. § 30 (4) StROG
- Verkehrsflächen für fließenden und ruhenden (P) Verkehr gem. § 32 (1) StROG
- LF — Land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 33 StROG
- Waldflächen
- BS — Brunnenschutzgebiet
- Gebietszusammenhang über Trennungselemente hinweg
- Widmungsgrenze bei Unterscheidungsbedarf
- T — Versorgungsanlagen (Transformator)
- E-20kV — Hochspannungserdkabel
- 244/105 — Grundstücke gem. DKM mit Grundstücksnummer (IST-Stand: 01.04.2017) (Soll-Stand: 01.10.2025)
- Isophonen Nacht 45dB
- Isophonen Tag 55dB
- Kig — Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen

Sonstige Planinhalte siehe Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Seiersberg-Pirka.

Planverfasser:
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at
Pumpernig & Partner

GZ: 156FG26
Datum: 20.10.2026
Bearb.: Pa/Bl

M = 1:2 500

N

0 10 20 40 60 80 100 Meter

L:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Seiersberg-Pirka\

3.3 Flächenwidmungsplan Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00, VF 1.33 der Gemeinde Seiersberg-Pirka